



Hinweise zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen auf dem Campus der KU

Aufgrund von Nachfragen zu der im Hygienekonzept der KU genannten Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den Gebäuden der KU hat die Hochschulleitung die Formulierung im Hygienekonzept präzisiert:

Innerhalb der Gebäude der KU ist zu jeder Zeit eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht). Diese muss insbesondere auch auf dem gesamten Campus der KU in Eichstätt und Ingolstadt am Sitzplatz und auf dem Außengelände getragen werden, sobald der Inzidenzwert im Landkreis Eichstätt und/oder in der Stadt Ingolstadt 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche übersteigt. In den Büros dürfen Beschäftigte die Mund-Nasen-Bedeckung am Schreibtisch ab-nehmen, sofern gewährleistet ist, dass auch dann der Mindestabstand zu anderen Personen zu jeder Zeit eingehalten werden kann oder durch sonstige Maßnahmen ein entsprechender Schutz gegeben ist.

Bitte beachten Sie, dass diese Regelung unabhängig von jeweils in einem Gebäude herrschenden Platzverhältnissen oder der Anzahl der sich dort in Regel aufhaltenden Personen gilt.

Im Falle einer Nichtbeachtung dieser Regel bitten wir darum, die Person auf das geltende Hygienekonzept hinzuweisen. Sollte jemand trotz des Hinweises die im Hygienekonzept festgelegten Verhaltensweisen nicht einhalten, sollen zur Ausübung des Hausrechts ermächtigte Mitarbeiter/-innen bzw. Dozierende den/die betreffende Studierende des Raumes bzw. des Gebäudes verweisen. Im Falle von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern behält sich die KU disziplinarrechtliche Schritte vor.

Das Hausrecht übt an der KU gemäß §1 der Hausordnung übergeordnet die Präsidentin aus sowie weitere Personen für bestimmte Bereiche bzw. sofern sie von der Präsidentin dazu ermächtigt wurden:

- die Mitarbeitenden des Facility Managements und Hausmeister der KU für alle Gebäude der KU;
- die Leiterinnen und Leiter von Sitzungen, Besprechungen, Lehr- und sonstigen Veranstaltungen für die hierfür genutzten Räumlichkeiten;
- die Leiterin oder der Leiter bzw. die Dekanin oder der Dekan für Räume und Grundstücke, die Einrichtungen und Fakultäten der KU zur Nutzung zugewiesen sind;
- die Abteilungsleitung für Räumlichkeiten, die Verwaltungseinheiten der KU zugewiesen sind;

Sollten sich Personen trotz eines Hinweises auf die Hygienerichtlinien weigern, diese zu befolgen, können Personen, denen die Wahrnehmung des Hausrechts übertragen ist, die Rufbereitschaft des Facility Managements informieren (rund um die Uhr unter Telefon 0171 / 2 62 45 63).

Personen, die aus medizinischen Gründen von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit wurden, haben ein entsprechendes ärztliches Attest der Abteilung Studienorganisation (per Mail an risiko-begegnung@ku.de) bzw. der Personalabteilung zur Prüfung vorzulegen. Bei einer Befreiung wird eine Bescheinigung durch die KU ausgestellt, die zu Nachweiszwecken mitzuführen und auf Verlangen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KU, die das Hausrecht ausüben dürfen, vorzuzeigen ist.